

■ Editorial

Zur Eindämmung des Klimawandels hat sich die Bundesrepublik im integrierten Energie- und Klimaprogramm (2007) u.a. das Ziel gesetzt, die jährlichen Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 40 % gegenüber 1990 zu verringern. 1) Hinzu kommt das Energiekonzept der Bundesregierung (2010). Hier werden Leitlinien für die zukünftige Energieversorgung im Sinne einer langfristigen Gesamtstrategie bis 2050 formuliert. Den erneuerbaren Energien kommt dabei eine herausgehobene Rolle zu. Sie sollen in Zukunft den größten Teil des Energiemixes einnehmen, indem sie die konventionellen Energieträger kontinuierlich ersetzen. Folgerichtig wird der Klimaschutz in viele Handlungsfelder integriert, so auch vermehrt in das Bauplanungsrecht. Seit 2011 gilt das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (sog. Klimaschutznovelle). Durch die Aufnahme des Klimaschutzes und der Energieeffizienz in die Zielvorgaben des Baugesetzbuches wird deren Stellenwert gefestigt und als städtebauliches Erfordernis anerkannt. Damit haben Städte und Gemeinden die grundsätzliche Befugnis erhalten, klimaschutzbezogene Regelungen zu treffen. Dies erweitert und ergänzt die Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten für erneuerbare Energien in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen.

Unbestritten ist, dass Klimaschutz und Energiewende globale und komplexe Aufgaben sind, deren Umsetzung je-

doch bis auf die lokale Ebene mitgetragen werden muss. Für Städte und Gemeinden eröffnet sich ein breites Chancen- und Aufgabenspektrum, um aktiv zu werden. So können Kommunen als Verantwortliche für Flächennutzungs- und Bebauungspläne wichtige Rahmenbedingungen für den Klimaschutz schaffen, Energieeffizienzmaßnahmen umsetzen und den Klimaschutz verbindlich machen. Weiterhin leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Standortentwicklung für erneuerbare Energien. 2)

Die Auseinandersetzung von isu-aktuell mit den regenerativen Energien in der Bauleitplanung ist auf zwei Ausgaben ausgelegt. Der hier vorliegende erste Teil beleuchtet die zentrale Rolle von Energie- und Klimaschutzkonzepten als Ideenpool und Entscheidungsgrundlage. Anschließend werden die wichtigsten großmaßstäblichen Formen der regenerativen Energiegewinnung und die zugehörigen planerischen Steuerungserfordernisse und -möglichkeiten, hauptsächlich auf der Ebene des Flächennutzungsplans, in Sinne eines zusammenfassenden Überblickes nebeneinander gestellt. Der zweite Teil von isu-aktuell zum Thema der regenerativen Energien wird den Schwerpunkt auf kleinmaßstäbliche Energiegewinnung sowie die objektbezogene Maßnahmen einschließlich der Energieeinsparung legen. Hier steht dann das Instrumentarium des Bebauungsplans im Vordergrund.

■ Thema

**REGENERATIVE ENERGIEN IN DER BAULEITPLANUNG
TEIL 1: ENERGIEKONZEPTE UND FLÄCHENBEDEUTSAME PLANUNG**

KOMMUNALE ENERGIE- UND KLIMASCHUTZKONZEPTE ALS ZENTRALE SCHALTSTELLE

Für die Einführung eines Energie- und Klimaschutzmanagements bieten Energie- und Klimaschutzkonzepte den Kommunen eine sinnvolle Grundlage. Ihr Spektrum reicht vom Aufzeigen von Ausbaupotenzialen für erneuerbare Energien über die Steigerung der Energieeffizienz für das gesamte Gemeindegebiet bis zu individuellen Empfehlungen für die Energieeinsparung. So werden Anreize für langfristige strategische Entscheidungen gegeben, die Umsetzung wird bis hin zur Planungssicherheit mittels Bauleitplanung vorbereitet.

Beitrag der erneuerbaren Energien zur Strombereitstellung in Deutschland

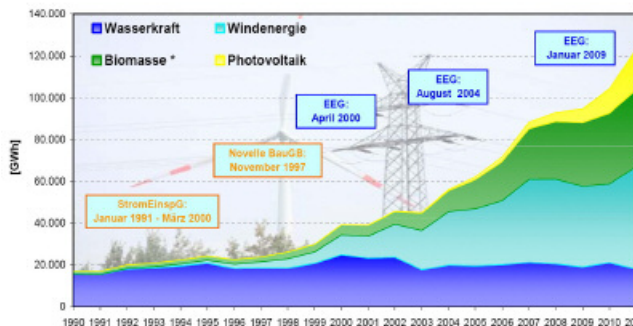


Abbildung 1: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU): Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland im Jahr 2011, Stand Juli 2012

Kommunale Handlungsfelder

Ansatzpunkte für den kommunalen Klimaschutz bestehen in vielfacher Hinsicht. Konkrete Einsparungspotenziale ergeben sich beispielsweise im Hinblick auf kommunale Gebäude (Stichwort: Innen- und Außendämmung). Aber auch gemeindeweit wie bei der Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs, der Optimierung der Energieversorgung sowie der Energienutzung (Stichwort: effiziente Stromnutzung) kann die Kommune Energie einsparen.³⁾

Zur verstärkten Gewinnung erneuerbarer Energien ist die Standortplanung für solche Anlagen der Schlüssel. Vorausgehen muss eine Analyse der Potenziale mit dem Ziel der Bereitstellung geeigneter Flächen. Dazu zählen beispielsweise die Ermittlung von Strahlungspotenzialen (Sonnenscheindauer) für die Nutzung von Photovoltaikanlagen oder die Ermittlung von Gebieten mit günstigen geologischen Verhältnissen für einen effizienten Ausbau der Tiefengeothermie. Bei der Frage, ob Windkraft vor Ort sinnvoll genutzt werden kann, werden die Potenziale wesentlich durch die Windhöffigkeit definiert. Zudem müssen immer auch vielfältige Nutzungskonflikte möglicher Anlagen berücksichtigt und planerisch gelöst werden.



Abbildung 2: Kommunale Handlungsfelder. Eigene Darstellung 2013, verändert nach: Dena – Deutsche Energie Agentur: Energieeffiziente Kommune: www.energieeffiziente-kommune.de

Auch die kommunale Bauleitplanung kann eine energieeffiziente Entwicklung unterstützen. Bereits bei der Festlegung des Umfangs und der räumlichen Verteilung der Siedlungsentwicklung können und sollten naturräumliche sowie klimatologische Rahmenbedingungen der Standorte angemessen berücksichtigt werden, auf eine kompakte und energieoptimierte Siedlungsstruktur hingewirkt und frühzeitig Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung bei der Nutzung von Wärmeenergie gesucht werden. Intelligente Entwurfsprinzipien neuer Baugebiete spielen dabei eine große Rolle. So ist beispielsweise die Realisierung kompakter städte-

baulicher Strukturen ein sinnvolles Ziel, indem u.a. durch Baukörperstellung der Wärmebedarf der Gebäude reduziert sowie die Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energien und eine effiziente Versorgung mit Wärmeenergie geschaffen werden. Hierzu hat der Bundesgesetzgeber im Baugesetzbuch (insb. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB) verschiedene Festsetzungsmöglichkeiten für Bebauungspläne geschaffen. Um die Möglichkeit hierfür wirkungsvoll nutzen zu können, müssen die Bedingungen einer energetisch effizienten Entwicklung des Baugebiets bereits frühzeitig geklärt werden. Dies erfolgt sinnvollerweise in vorgeschalteten Energiekonzepten für die jeweiligen Baugebiete.

Ein weiteres Handlungsfeld stellt die energetische Sanierung des Siedlungsbestandes dar. Hier geht es um eine Verbesserung des Wärmeschutzstandards und damit um die Reduzierung des Wärmebedarfs sowie der Umstellung der Wärmeversorgung auf eine energieeffizientere Basis.

Ziele und Inhalte

In der Praxis ist festzustellen, dass auf kommunaler Ebene vielfach unabhängige Einzelmaßnahmen ohne eine übergeordnete Gesamtkoordination umgesetzt werden. Dies führt dazu, dass Energiepotenziale nicht effizient genutzt werden – wie z.B. bei Biogas- oder Tiefengeothermie-Anlagen zur reinen Stromerzeugung ohne sinnvolle Wärmekonzepte. Vergleichbar dem Ansatz des Flächennutzungsplans (FNP) in der räumlichen Planung, der die Grundzüge der beabsichtigten Entwicklung für das gesamte Gemeindegebiet festlegt, zeigt ein Energie- und Klimaschutzkonzept ganzheitliche energetische Konzepte und Planungsziele auf. Basis dafür bildet eine Analyse des Ist-Zustands mit einem groben Ausblick auf zu erwartende Entwicklungen. Die Erstellung eines Energienutzungsplans gliedert sich in drei Hauptphasen (siehe nachfolgendes Flussdiagramm). Der räumliche Bezug ist dabei sowohl für die Bestands- und Potenzialanalyse als auch für die Konzeptentwicklung von großer Bedeutung. Nur wenn herausgearbeitet wird, wie Energiebedarf, Energieinfrastruktur und Energiepotenziale sowie mögliche Einsparungen räumlich verknüpft sind, können optimale Lösungen für die nachhaltige Energieversorgung einer Gemeinde gefunden werden. Möglichkeiten hinsichtlich Energieeinsparung, Effizienzsteigerung und einer Umstellung auf regenerative Energieträger können so auf Basis eines Energie- und Klimaschutzkonzepts aufeinander abgestimmt werden.⁴⁾

Bedeutung für die Bauleitplanung

Für eine sachgerechte Bauleitplanung sind neben den rechtsförmlichen Instrumenten und Vorgaben auch informelle Planungen wie z.B. energetische Konzepte, städtebauliche Machbarkeitsstudien oder Masterpläne von Bedeutung. Gerade für die Aufgaben des Klimaschutzes nimmt die Bedeutung solcher Quellen zu. Sie dienen der fachlichen Fundierung der formalisierten Planungen und zugleich der Vorbereitung planerischer Entscheidungen im Prozess der politischen Willensbildung der Entscheidungsträger. Informelle Planungsinstrumente sind häufig auch gut geeignet, Planungsbetroffene in den Planungsprozess aktiv einzubeziehen und auf diese Weise Nutzungskonflikte, aber

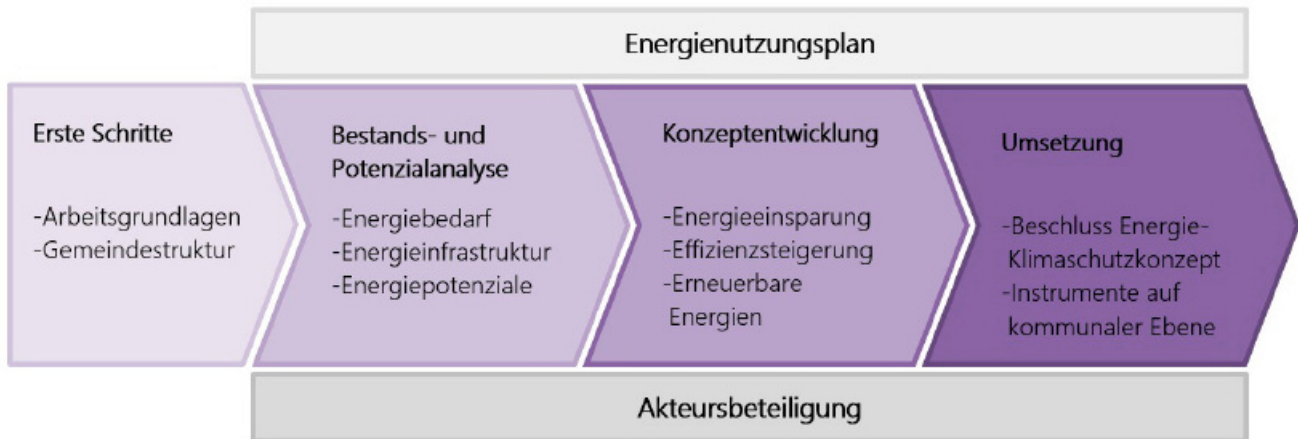


Abbildung 3: Phasen der Erstellung eines Energie- und Klimaschutzkonzepts. Eigene Darstellung 2013, entwickelt nach: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit: Leitfaden Energienutzungsplan, 2011

auch potenzielle Widerstände zu erkennen und planerisch aufzugreifen sowie zu einer besseren Akzeptanz und Unterstützung der Planung bei den Betroffenen zu sorgen. 4)

STEUERUNGSMÖGLICHKEITEN- UND -ERFORDERNISSE IM BEREICH DES KLIMASCHUTZES AUS PLANUNGSFACHLICHER SICHT

Das Erfordernis zur Steuerung von Anlagen zur Energiegewinnung durch die räumliche Planung kann in Abhängigkeit gesehen werden zur Maßstäblichkeit des jeweiligen Vorhabens. Eine Unterscheidung in großmaßstäbliche und kleinmaßstäbliche Anlagen bietet sich an. Unter Letzteren sind solche zu verstehen, die meist als Teil von Einzelbauvorhaben realisiert werden und in dieser Betrachtung keiner vorrangigen Steuerung, im Sinne von großräumigen Landschafts- und Umweltauswirkungen, bedürfen. In diese Kategorie gehören z.B. Photovoltaikanlagen auf Dächern oder an Fassaden, Kleinstwindenergieanlagen auf privaten Grundstücken oder auch Wärmepumpen.

Steuerungsbedürftig sind vor allem großmaßstäbliche Anlagen. Da sie in der Regel außerhalb von Siedlungen und damit im planungsrechtlichen Außenbereich errichtet werden, ist die Unterscheidung zwischen „privilegierten Vorhaben“ (Windenergie) und „nicht-privilegierten Vorhaben“ (Photovoltaik, Geothermie, Biomasse) gemäß § 35 Baugesetzbuch von besonderer Bedeutung (siehe Abbildung 4). Bekanntermaßen können die Auswirkungen von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien vielfältig sein. Sie rei-

chen von Immissionen (z.B. Blendeffekte bei Solarparks, Diskoeffekte, Schattenwurf, Lärm bei Windkraftanlagen, Geräusche, Verkehrslärm bei Biomasse-Anlagen) über Konflikte mit dem Landschaftsbild u.U. mit einhergehenden Imageverlusten (z.B. in Tourismusregionen) bis hin zu nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (besonders auf den Artenschutz). Die gemeindliche Bauleitplanung erbringt folglich einen bedeutenden Beitrag, diese Konflikte zu erkennen und einen angemessenen Interessenausgleich mit dem Ziel einer Konfliktminimierung zu leisten. 5) Gerade mit den Zielstellungen von Klimaschutz und Energiewende kann der Umgang mit regenerativen Energien allerdings nicht alleine auf das Konfliktmanagement verengt werden, vielmehr ist auch eine aktive Förderung von regenerativen Energien geboten. Der Bau und die Nutzung soll dort impliziert bzw. ermöglicht werden, wo solche Anlagen zweckmäßig und unempfindlich oder nur vertretbar empfindlich gegenüber konkurrierenden Raumansprüchen sind.

In der kommunalen Bauleitplanung kann in erste Linie der *Flächennutzungsplan* zu einer strategischen Gesamtplanung und damit auch zur Umsetzung von Klimaschutzziele beitragen. Das größte Gewicht kommt ihm vor allem bei der Standortplanung der gängigen, flächenmäßig bedeutenden Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien wie Biomasse, Windkraft, Photovoltaik oder Geothermie zu. Hervorzuheben ist die Möglichkeit nach Baugesetzbuch (BauGB), für privilegierte Vorhaben über sachliche Teilflächennutzungspläne die Darstellung von sog. Konzentrationsflächen Gebiete für erneuerbare Energien und deren Nutzung in größerem Umfang bereitzustellen. Folge ist,

ANLAGEN ZUR ENERGIEGEWINNUNG			
Großmaßstäbliche Anlagen			Kleinmaßstäbliche Anlagen
Privilegierte Vorhaben	Nicht-privilegierte Vorhaben		<ul style="list-style-type: none"> ■ Photovoltaik auf Dächern ■ Windräder auf Gebäuden ■ Wärmepumpen auf Privatgrundstücken
Windkraft	Flächig	Punktuell	
	Freiflächenphotovoltaik	Geothermie + Biomasse	

Abbildung 4: Anlagen zur Energiegewinnung – Systematik unter planungsrechtlichen Gesichtspunkten, nicht abschließende Nennungen. Eigene Darstellung 2013

dass durch die entsprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan Anlagen für erneuerbare Energien in den von den Städten und Gemeinden ausgewiesenen Gebieten im Sinne einer positiven Steuerungsfunktion rechtlich ermöglicht werden. Im Gegenzug können sie in allen anderen Gebieten ausgeschlossen werden. Auch kann durch Standortentscheidungen auf der Ebene des Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan bereits auf eine energetisch günstige Lage von Baugebieten hingewirkt werden. Mit der BauGB-Novelle 2011 ist es im Flächennutzungsplan nunmehr ebenso möglich, die Ausstattung des Gemeindegebiets mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, darzustellen. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung.⁵⁾

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, also über *Bebauungspläne*, existiert eine Reihe von weitergehenden Möglichkeiten der städtebaulichen Optimierung hinsichtlich des Energieverbrauchs und damit der Berücksichtigung des Klimaschutzes. Durch entsprechende Festsetzungen können die Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Beispiele hierfür sind Flächen für die Nutzung von Erdwärme auf den Baugrundstücken oder in Baugebieten, Vorkehrungen für die Nutzung von Solarenergie an Gebäuden, Flächenbereitstellung für quartiersbezogene Nutzung erneuerbarer Energien sowie Flächenbereitstellung für die Energiewirtschaft, etwa Windparks, Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse oder Solarparks. Mit der Novelle 2011 wurde zudem klargestellt, dass Flächen zur zentralen oder dezentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung in allen Baugebieten festgesetzt werden können.²⁾ Im Folgenden wird gemäß der aufgezeigten Unterscheidung nach der Maßstäblichkeit der Umgang mit den wesentlichen großmaßstäblichen Anlagentypen in der Flächennutzungsplanung im Überblick dargestellt. Dabei wird eine Ansiedlungsabsicht im heutigen Außenbereich angenommen.

Privilegierte Vorhaben – Windenergie

Mit der Einführung der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich im Jahr 1997 hat der Bundesgesetzgeber einen wesentlichen Impuls zur verstärkten Nutzung der Windenergie gegeben. Gleichzeitig wurde mit dem sog. Planungsvorbehalt ein Instrument zur räumlichen Steuerung, u.a. auf der Ebene des Flächennutzungsplans an die Hand gegeben und damit dem Umstand Rechnung getragen, dass durch eine vielfache und ungesteuerte Errichtung solcher Anlagen erhebliche negative städtebauliche Auswirkungen auftreten können.⁶⁾

Durch eine vorausschauende, auf das gesamte Gemeindegebiet bezogene Planung kann auf die berührten öffentlichen Belange – insbesondere auf den Schutz des Landschaftsbildes, den Nachbarschutz, den Naturschutz (Lärm, Schattenwurf, Diskoeffekt) und den Fremdenverkehr –



Rücksicht genommen werden. Die Standortfestlegung berücksichtigt daher nicht nur die Faktoren eines effizienten Betriebs der Anlagen (Windhöffigkeit, gute Erschließung, gute Anbindung an ein Stromnetz), sondern auch die Absicht, die anderen öffentlichen Belange so gering wie möglich zu beeinträchtigen. Bei der Standortfestlegung kommen begünstigende wie beschränkende Kriterien zum Tragen, die der transparenten und fachlich nachvollziehbaren Bewertung von Standorten dienen. Erforderlich für eine Steuerung ist ein schlüssiges Planungskonzept, das auf das gesamte Gemeindegebiet bezogen sein muss (siehe BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 – 4 C 15/01). Mit Blick auf die von § 35 Abs. 3 BauGB ausgehende Ausschlusswirkung der Darstellung von Eignungs- bzw. Konzentrationsflächen reicht eine teilräumliche Planung nicht aus. Die Eignungsflächen können im Flächennutzungsplan als „Vorrangflächen für Windkraftanlagen“ dargestellt werden. Dabei erweist es sich als erforderlich, diese als überlagernde Darstellung zu fassen, da unter der Windenergienutzung häufig eine andere Nutzung möglich bleibt (i.d.R. eine landwirtschaftliche Nutzung).⁶⁾

Speziell für das Bundesland Rheinland-Pfalz wird auf die jüngst erfolgte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) zu den regenerativen Energien mit dem Schwerpunkt auf der erweiterten Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach raumordnerischen Gesichtspunkten verwiesen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans kann erforderlich sein, wenn die Steuerung durch Standortfestlegung im Flächennutzungsplan oder die immissionsschutzrechtliche Überprüfung im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als nicht ausreichend erscheint, um die durch das Vorhaben voraussichtlich aufgeworfenen Konflikte zu lösen. Als Regelungsinhalte kommen z.B. die Lage der einzelnen Anlagen (zur Schaffung ausreichender Abstände, Freihaltung von Bereichen), die Festlegung der Erschließung, die Steuerung von Nebenanlagen oder auch Aspekte des Natur- und Landschaftschutzes in Betracht.⁶⁾



Nicht-Privilegierte Vorhaben – Freiflächenphotovoltaik

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz / EEG) im Jahr 2000 stieg die Nutzung von Photovoltaik kontinuierlich an. Heute werden, neben der nach wie vor intensiven Belegung von Dachflächen, auch Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen umgesetzt. Bei ersterem Anlagentyp führt die Photovoltaik, da in vorhandene bzw. zu errichtende Baulichkeiten integriert, zu keinem ins Gewicht fallenden zusätzlichen Flächenverbrauch. Wechselwirkungen mit der Umgebung sind höchstens kleinräumig gegeben. Bei letzterem Anlagentyp ist der Flächenverbrauch allerdings bedeutend.⁶⁾

Ebenerdigen flächigen Freilandphotovoltaikanlagen sind vielfältige Umweltauswirkungen, besonders die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie Bodenversiegelung, zuzuschreiben. Entsprechend ist eine planerische Steuerung und Festlegung der geeigneten Standorte unverzichtbar. Dabei spielt wiederum die Ebene des Flächennutzungsplans eine wichtige Rolle. Wie auch bei der Windenergie haben Gemeinden die Möglichkeit, geeignete Standorte für die Photovoltaik zu erkunden und durch Darstellung im Flächennutzungsplan die Standortsuche von Anlagenbetreibern zu steuern. Die Ausweisung entsprechender Flächen hat jedoch eine andere Relevanz als bei der Windenergie. Da die Photovoltaik nicht mit einer Privilegierung im Außenbereich ausgestattet ist, ist eine Positiv-Ausweisung im Flächennutzungsplan notwendige Voraussetzung. Ergänzend ist zu erwähnen, dass Photovoltaikanlagen bei großer Flächenausdehnung raumordnerisch relevant sein können. Die Grenze für die dann gegebene Erforderlichkeit vorgeschalteter raumordnerischer Prüfungen wird in den Bundesländern unterschiedlich gezogen.

Die Suche nach geeigneten Standorten wird vorrangig auf die sich nach dem Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) for-

mulierten Einspeisevergütungen abzustellen sein. Danach sind vor allem bereits versiegelte Standorte, Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen bis zu einer Entfernung von 110 Metern in den Blick zu nehmen. Auch müssen, als weitere wichtige Voraussetzung, die Möglichkeiten der Netzeinspeisung, sowie auf Ebene der Regionalplanung gesicherte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete berücksichtigt werden. Weiterhin wird es auch auf die Umweltauswirkungen ankommen. Die möglichen Effekte für das Landschaftsbild sind gemessen an den lokal prägenden Faktoren zu bewerten.⁶⁾

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans können und müssen die Folgen der geplanten ebenerdigen flächigen Photovoltaik umfassend untersucht und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen festgesetzt werden. Als Gebietsart kommt ein Sondergebiet z.B. mit der Zweckbestimmung Solarpark in Betracht. Je nach den örtlichen Erfordernissen und Gegebenheiten sind weitere Details der dort zulässigen Anlagen zu regeln.⁶⁾

Nicht-Privilegierte Vorhaben – Biomasse und Geothermie

Mit dem Betrieb von größeren *Biomasseanlagen* zur Energiegewinnung gehen üblicherweise Geruchsimmissionen, vor allem im Bereich der Hauptwindrichtung, Lärmimmissionen vornehmlich durch den Zulieferverkehr, sowie oft Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch industrieartige Bauwerke einher.⁶⁾ Wegen erkennbarer Konflikte mit öffentlichen Belangen sind die Anlagen im Außenbereich deswegen zunächst nicht zulassungsfähig.

Bei einer zur Steuerung der Ansiedlung durchzuführenden Standortsuche für Biomasseanlagen sind vornehmlich die Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen aufgrund von Gerüchen und Lärm z.B. durch ausreichenden Abstand zu schutzwürdigen Nutzungen, die ausreichende Erschließung einschließlich einer möglichst günstigen Lage



